

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, auf Grund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

aner kennend, dass die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, dass es eine reiche Vielfalt von politischen Systemen und von Wahlmodellen auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

betonend, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, dass auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, dass die Völker das Recht haben, ohne Einmischung von außen Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen im Einklang mit ihrer Verfassung und ihrem innerstaatlichen Recht für die erforderlichen Mechanismen und Verfahren sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, dass den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auf Ersuchen der

interessierten Staaten oder unter besonderen Umständen wie im Fall der Entkolonialisierung oder im Kontext regionaler oder internationaler Friedensprozesse bereitgestellt werden soll;

5. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, keine politischen Parteien oder Gruppen in anderen Staaten zu finanzieren und keine sonstigen Handlungen vorzunehmen, die deren Wahlvorgänge untergraben;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, dass alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/169

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei einer Gegenstimme und 66 Enthaltungen³⁶³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/169. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁴,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁵ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/143 vom 9. Dezember 1998,

³⁶³ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁶⁴ Resolution 217 A (III).

³⁶⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁶² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht beeinträchtigen, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/170

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/170. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedet hat,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung ist,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der Menschenrechtskommission bei den Folgemaßnahmen zu der Erklärung zukommt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* die Regierungen, die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nicht-

staatlichen Organisationen *auf*, auf Ersuchen des Generalsekretärs und auf der Grundlage der Resolution 1999/66 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁶⁶ Vorschläge und Ideen zu unterbreiten, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen, dass die Arbeit an der Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, weiter vorangeht;

2. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den der Generalsekretär gemäß der Kommissionsresolution 1999/66 erstellen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/171

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/171. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁶⁹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/145 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/76 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁷⁰ und die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und

³⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁷ Resolution 217 A (III).

³⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶⁹ A/46/608-S/23177, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.